



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_26 **JAHRGANG 46**
12. April 2017

**Beitragsordnung
des Hochschul-Sozialwerks
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 12.04.2017**



26. Januar 2017

Beitragsordnung des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal - Anstalt öffentlichen Rechts - hat aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG -) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NW. S. 992), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)), gültig ab 1.10.2014 die folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

1. Das Hochschul-Sozialwerk erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal und der Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Wuppertal, einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (StWG NW).
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen
 - a) Krankheit,
 - b) Schwangerschaft,
 - c) eines Auslandsstudiums oder
 - d) **Ableistung eines Dienstes im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften** beurlaubt sind.

Bei der Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

1. Der Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG beträgt seit dem Wintersemester 2012/2013 zweiundsiebzig EURO und fünfundzwanzig Cent (72,25 €), ab dem Wintersemester 2016/2017 beträgt er siebenundachtzig EURO und fünfundzwanzig Cent (87,25 €).
2. Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG werden je Studierenden und Semester zusätzlich folgende Sozialbeiträge erhoben:
 - a) 0,75 EURO für den Sozialfonds;
 - b) 1,00 EURO für die Darlehnskasse der Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig:

- a) mit der Einschreibung;
- b) mit der Rückmeldung;
- c) mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

2. Der Beitrag wird für das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal von der Bergischen Universität Wuppertal und der Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Wuppertal, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 30. März 2016. Die Beitragsordnung ist an allen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich öffentlich bekannt zu geben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal vom 26. Januar 2017.

Wuppertal, den 26. Januar 2017

gez. Gerd Scholz
Vorsitzender
des Verwaltungsrates

gez. Fritz Berger
Geschäftsführer